

Alte Fassung

Satzung
über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Radevormwald sowie
über die
Erhebung von Kostenersatz (Feuerwehrsatzung) vom 14.12.2001
1. Änderung der Satzung vom 16.09.2008

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit jeweils gültigen Fassung

- §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666)
- §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 18.12.1996 (GV.NRW S. 586)
- § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 121) zuletzt geändert am 11.12.2007 (GV.NRW.2007 S.662)

hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am **16.09.2008** folgende Satzung beschlossen:

Neue Fassung

- E N T W U R F -

S a t z u n g
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Radevormwald
bei Einsätzen der Feuerwehr

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung

- § 7 Abs. 1 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein . Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 , (GV. NW. S666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)
- § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015
- der §§ 1,2,4,6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969, § 1 zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), § 2 zuletzt geändert durch Art. 6 d. Gesetzes v. 15.6.1999 (GV. NRW. S. 386), § 6 zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380)

hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Kostenersatz

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Radevormwald betreibt eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die ihr durch Gesetz übertragenen Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, Bekämpfung von Schadenfeuer sowie Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Darüber hinaus leistet die Feuerwehr überörtliche Hilfe nach § 25 FSHG.

(3) Weiterhin kann die Feuerwehr auf Antrag auch über den Aufgabenbereich des § 1 Abs. 2 der Satzung hinausgehende freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Näheres regelt die **Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Radevormwald** in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Radevormwald unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

**§ 2
Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Radevormwald verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 25 FSHG entstandenen Kosten
- a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften;
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
 - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom

**§ 2
Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
- 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei

12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I, S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl., I., S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist;

- e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt;
- f) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach g) , wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war;
- g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Prüfung weitergeleitet hat;
- h) von demjenigen, der vorsätzlich und grundlos die Feuerwehr alarmiert.

i) von anderen Behörden und Einrichtungen, falls neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung oder Schadensbekämpfung besteht und ein Kostenersatz nach Ziffer 2 a) bis h) nicht möglich ist.

der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

- (3) Die Kostenersatzpflicht nach Absatz 2 tritt auch dann ein, wenn
- a) überörtliche Hilfe i.S. des § 25 FSHG im Stadtgebiet Radevormwald geleistet wird;
 - b) es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. nicht bestand oder die Alarmierung widerrufen worden ist.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 2 tritt auch dann ein, wenn
- a) überörtliche Hilfe i.S. der §§ 39,40 BHKG geleistet wird.
 - b) es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht mehr kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. nicht bestand oder die Alarmierung widerrufen worden ist.
- (4) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (5) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen. Näheres regelt die Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Stadt Radevormwald.
- (6) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen

- (5) Berechnungsgrundlage für Kostenersatz ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte aus der Feuerwache oder den Feuerwehrgerätehäusern bis zum dortigen Wiedereintreffen (Einsatzzeit). Maßgebend sind die Zeiten im Einsatzbericht. Die Einsatzzeit endet bzw. beginnt mit der Erteilung eines neuen Einsatzbefehls abweichend von Satz 1.
- (6) Kostenersatz wird nach Stundensätzen berechnet. Angefangenen Stunden werden voll berechnet.
- (7) Verbrauchsmaterialien und Ausrüstungsgegenstände werden nach angefangenen Volumeneinheiten und Stückzahlen zum Selbstkostenpreis zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 % berechnet.
- (8) Entsorgungskosten werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 % berechnet.

Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3
Kostenersatzpflichtiger

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die in § 1 Abs. 3 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt, oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

Der Kostenanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 5
Haftung

- 1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 4
Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6
Haftung

Die Stadt Radevormwald haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige die Stadt Radevormwald von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr der Stadt Radevormwald Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 7

Inkrafttreten

a. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
b. Gleichzeitig tritt die Satzung ö ö ö ö ö . i. d. F. vom außer Kraft.

Alter Kostentarif

Kostentarif zur Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Radevormwald sowie über die Erhebung von Kostenersatz (Feuerwehrsatzung)

in der jeweils gültigen Fassung.

Kennziffer	Gegenstand	Berechnungseinheit je angefangene Stunde
1. Personalkosten		
1.1	Persönliche Leistungen je Einsatz. Für jeden eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr je Stunde	25,00 EURO
2. Kosten für die Benutzung von Fahrzeugen (ausschließlich Besatzung)		
2.11	Einsatzleitwagen / Kommandofahrzeug	15,00 EURO
2.12	Mannschaftstransportfahrzeug / Mehrzweckfahrzeug	15,00 EURO
2.13	Tragkraftspritzenfahrzeug	15,00 EURO
2.21	Löschgruppenfahrzeug LF 8 / LF 16/TS	15,00 EURO
2.22	Löschgruppenfahrzeug LF 8 / 6 und LF 16 / 12 Tanklöschfahrzeug TLF 16 / 25	30,00 EURO
2.31	Rüstwagen	20,00 EURO
2.41	Gerätewagen	20,00 EURO
2.51	Hubrettungsfahrzeug: Drehleiter	80,00 EURO
3. Gebühren für den Einsatz von Geräten oder auf Zeit überlassene Geräte		
		a) je angef.Stunde b) auf Zeit überlassenes Gerät je angef. 24 Std.
3.1	Tragkraftspritze TS 8/8 (Bedienung durch Feuerwehrmann)	5,00 EURO
3.2	elektrische Tauchpumpe	5,00 EURO
3.3	Notstromaggregat	5,00 EURO
3.4	Motorsäge	5,00 EURO
3.5	sonstige motorgetriebene Geräte	5,00 EURO
3.6	Atenschutzgerät / Tauchgerät	5,00 EURO
3.7	Schlauchboot	5,00 EURO
3.8	tragbare Leiter	5,00 EURO
3.9	Schlauch	5,00 EURO
3.10	wasserführende Armaturen, je Armatur	5,00 EURO
3.11	Messgerät / Strahlenmessgerät	5,00 EURO
3.12	Schutzanzug	5,00 EURO
3.13	Gasspür- und Exmetergerät	5,00 EURO

Neuer Kostentarif

**Kostentarif
zur S a t z u n g
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Radevormwald
bei Einsätzen der Feuerwehr**

in der jeweils gültigen Fassung.

Kennziffer	Gegenstand	Berechnungseinheit Stunde
1. Personalkosten		
1.1	Persönliche Leistungen je Einsatz. Für jeden eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr je Stunde	25,00 "
2. Kosten für die Benutzung von Fahrzeugen (ausschließlich Besatzung)		
2.11	Einsatzleitwagen / Kommandofahrzeug	15,00 "
2.12	Mannschaftstransportfahrzeug / Mehrzweckfahrzeug	15,00 "
2.13	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	15,00 "
2.21	Löschgruppenfahrzeug LF 10 / LF 16/TS	15,00 "
2.22	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 Löschgruppenfahrzeug LF 20 Tanklöschfahrzeug TLF 3000	30,00 "
2.31	Rüstwagen	20,00 "
2.41	Gerätewagen	20,00 "
2.51	Hubrettungsfahrzeug: Drehleiter	80,00 "